

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Könnern

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung vom 21.04.2010 folgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Könnern erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer sind folgende Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet:
1. die entgeltliche Benutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind;
 2. die entgeltliche Benutzung sonstiger Spiel- und Unterhaltungsgeräte;
 3. Diskotheken und sonstige gewerbliche Tanzveranstaltungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung.
- (2) Mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind Geräte, deren Software Daten wie z. B. die elektronisch gezählte Kasse, Nachfüllungen und Fehlbeträge, Veränderung der Röhreninhalte, Datum der letzten Kassierung, laufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Zulassungsnummer usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.

§ 3 Steuerbefreiungen

Steuerfrei sind:

1. Vergnügungen nach § 2, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist;
2. Spiel- und Unterhaltungsgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind, Musikautomaten, sowie Spiel- und Unterhaltungsgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben werden, sowie Spiel- und Unterhaltungsgeräte, die im Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Billardtische und Kegelbahnen;

3. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen, sowie Tanzveranstaltungen im Rahmen von Volks- oder Traditionsfesten.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Spiel- und Unterhaltungsgeräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Vergnügung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist, wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Im Falle von Spiel- und Unterhaltungsgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.
- (2) Im Falle von Tanzveranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit dem Ende der Veranstaltung.

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei dem Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum das Kalendervierteljahr. Wird der Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 im Gemeindegebiet vollständig beendet, ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn des betreffenden Kalendervierteljahres bis zum Tag der Betriebsaufgabe. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) Bei dem Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Bei Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuermaßstab

- (1) Bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist das Einspielergebnis die Bemessungsgrundlage. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anzahl der aufgestellten Geräte.
- (3) Hat ein Gerät im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mehrere Spiel- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Für Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume festgestellt, einschließlich der Ränge, Logen, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, der Kleiderablage und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Aufenthaltsräume anzurechnen.

§ 8 Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt die Steuer 8 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Monat pro Gerät für
 1. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 250,00 €
 2. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in
 - a) Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen 15,00 €
 - b) Gaststätten und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 5,00 €.
- (3) Die Steuer beträgt bei Tanzveranstaltungen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 2,00 €.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Spiel- und Unterhaltungsgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Stadt Könnern anzuzeigen. Wird die Außerbetriebnahme verspätet angezeigt, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens das Datum der Anzeige.
- (2) Die Anzeige muss Art des Gerätes, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Spiel- und Unterhaltungsgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Bei den letztgenannten Geräten sind diese Daten jeweils durch einen Zählwerkausdruck am Tag der In- bzw. Außerbetriebnahme zu sichern und der Stadtverwaltung vorzulegen.
- (3) Tanzveranstaltungen sind spätestens 5 Werktage vor Beginn anzumelden. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.

§ 10 Steuererklärung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, in der er die Steuer selbst berechnet. Hierbei ist das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Erhebungszeitraum mit 0,00 Euro anzusetzen.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Könnern von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) Bei dem Betrieb sonstiger Spiel- und Unterhaltungsgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Steuer auf Grundlage der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages oder mit dem anteilmäßigen Betrag nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 4 zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Ist ein Zahlungstermin nach Satz 2 oder 3 zum Zeitpunkt der Festsetzung bereits verstrichen, sind die Steuern für die betreffenden Monate innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Für Tanzveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird die Steuer auf Grundlage der Anmeldung nach § 9 Abs. 3 festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 11 Sicherheitsleistung

Die Stadt Könnern kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Könnern ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten sowie Geschäftsunterlagen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Könnern ist berechtigt, Außenprüfungen nach § 13 KAG-LSA i. V. m. §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Könnern Beauftragten Zutritt zu Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung trifft auch den Inhaber der Räume, in denen die steuerpflichtigen Vergnügungen stattfinden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme von Geräten oder den Spielbetrieb betreffende Veränderungen nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 2. die Zählwerkdaten entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert;
 3. der Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
 4. entgegen § 10 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;
 5. entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Könnern vom 25.10.2001, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Beesenlaublingen vom 24.02.2003 und die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Belleben vom 24.02.2003 außer Kraft.

Könnern, den 27.04.2010

- Siegel -

gez. Sempert
Bürgermeister